



**Entschädigungspensionen
Vordruck Art.53 GGER
Hinterbliebener Ehepartner**

Datum:

Zeichen:

Dieser Vordruck dient zur Prüfung des Personenstandes des Hinterbliebenen Ehepartners einer behinderten Militärlperson oder eines/einer dieser Militärlperson gleichgestellten Behinderten. Der Vordruck wird durch die Gemeindeverwaltung des Wohnortes des Hinterbliebenen Ehepartners ergänzt.
(Aus zu füllen mit Schwarz oder Dunkelblau.)

Name:

Nationalnummer: - -

Name des Ehepartners:

Nationalnummer: - -

Anschrift:

FRAGEN

ANTWORTEN

Kreisen Sie bei den JA-NEIN-Antworten die richtige Antwort ein (wenn Sie sich irren, streichen Sie beide Möglichkeiten und schreiben Sie die richtige Antwort davor)

1. Hat der Hinterbliebene Ehepartner sich wiederverheiratet?
2. Waren die Eheleute geschieden?
Wenn ja, Datum des Urteils
Gericht, das das Urteil verkündet hat.
3. Waren die Eheleute von Tisch und Bett getrennt?
Wenn ja, Datum des Urteils
Gericht, das das Urteil verkündet hat.
4. Lebten die Eheleute tatsächlich getrennt?
5. Derzeitige Staatsangehörigkeit des Hinterbliebenen Ehepartners?
6. Finden die Artikel 53¹ der geordneten Gesetze über die Entschädigungspensionen, in denen die Aussetzung der Zahlung dieser Pension festgelegt ist bzw. das Recht auf den Erhalt dieser Pension abgesprochen wird, Anwendung auf den Hinterbliebenen Ehepartner?

JA - NEIN

JA - NEIN

Datum:
Gericht:

JA - NEIN

Datum:
Gericht:

JA - NEIN

.....

JA - NEIN

Ort, den

Der Bürgermeister,

¹ Das Recht, Entschädigungspensionen zu erhalten oder in Anspruch zu nehmen wird ausgesetzt:
a) für die Dauer einer wegen eines Vergehens oder einer Straftat verhängten Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren;
b) für die Dauer von zwei Jahren, wenn die wegen eines Vergehens oder einer Straftat verhängte Freiheitsstrafe weniger als zwei Jahre beträgt, aber der Betroffene rückfällig geworden ist;
c) falls der Beteiligte sich außerhalb des Landes aufhält, wenn er gerichtlich verfolgt wird oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.
d) für die Dauer eines Entzugs des elterlichen Sorgerechts, falls es sich um eine aus der Anwendung des Titels II sich ergebende Pension handelt.

Diesen Vordruck zurücksenden an den

00295 01.20 03/05

Föderaler Pensionsdienst (FPD) - Entschädigungspensionen
Contact Center – Tour du Midi – Esplanade de l'Europe 1 - 1060 Brüssel
Pensionstelefon: 1765 (gebührenfrei)
Tel. aus dem Ausland: +32 78 15 17 65
www.sfpd.fgov.be – cc.de@sfpd.fgov.be

